

Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra umfaßte (s. oben Sp. 1848). Sie ist in drei Hauptrecensionen vorhanden: in einer ursprünglichen direct aus dem Griechischen, in einer vulgären mit erläuternden und umschreibenden Zusätzen, endlich in einer gallischen Form, die neben freierer Interpretation einen engeren Anschluß an's griechische Original anstrebt. 2. Erst im J. 1661 erschien in der Bibliotheca juris canonici veteris I, 275 sq. nach einer verstimelten Handschrift, welche Christoph Justel angehört hatte, eine uralte Version griechischer Concilienbeschlüsse, von deren Dasein man durch Petrus de Marca (Concord. sacror. et imperii I, 3, c. 3, n. 6) u. A. nur dunkle Nachrichten besaß; verbessert ist sie von den Wallerini (ad Opp. S. Leonis M. III, 473 sq.) herausgegeben worden. Man hat diese Version in der Meinung, die Vorrede des Dionysius zur Conciliensammlung (confusioe priscae translationis offensus) spiele auf sie an, nach dem Vorgange de Marca's und der Brüder Wallerini die Prisca genannt (vgl. Maassen I, 103). Auch die Prisca weist, gleich der Ifforischen Version, auf Italien als Vaterland hin. 3. Neben beiden ist endlich auch eine gallische Version der Canones von Ancyra, Neucäsarea, Gangra und Antiochien zu verzeichnen, die sämmtlich als nicänische inscribirt erscheinen. Schon Gregor von Tours (Hist. Francor. 9, 33) citirt nach dieser Version einen Canon von Gangra als nicänisch. „Ihre Entstehung,“ bemerkt Maassen (a. a. O.), „kann nicht nach dem fünften Jahrhundert fallen, da im Laufe des fünften Jahrhunderts auch die Canones von Laodicea und Constantinopel aufgenommen wurden.“ 4. Von einer vierten Version der griechischen Concilien, die Dionysius Eriguus im Auftrag des Papstes Hormisdas (514—523) anfertigte, ist nichts als die Vorrede dazu (bei Maassen I, 964) auf uns gekommen.

b. An den Namen des Dionysius Eriguus (s. d. Art.), den sein Zeitgenosse Cassiodor (Inst. div. litt. c. 23) einen Scythen von Geburt, aber von Sitten ganz einen Römer nennt, hat sich nicht nur die Anfertigung dieser Version und die Einführung der christlichen Zeitrechnung, sondern auch die Abfassung ganz neuer, sehr angesehener Rechtsammlungen geknüpft, und zwar besitzen wir von seiner Hand nicht nur eine werthvolle Conciliensammlung in zweifacher Redaction, sondern auch die erste umfassende Decretalensammlung; beide zu einem zweitheiligen Ganzen vereinigt bilden die historische Grundlage des abendländischen Kirchenrechts. Aus der an den Bischof Stephan von Salona gerichteten Vorrede zur ersten Conciliensammlung erfahren wir, daß besonders die imperitia priscae translationis, also das Bedürfnis nach einer besseren Uebersetzung ihn zu dieser Arbeit bestimmte, in welche außer 50 apostolischen Canones und den Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Constantinopel und Sardica noch die erste Sitzung der Carthaginensischen Synode

von 419, Briefe des hl. Cyrillus von Alexandria und des Atticus von Constantinopel (nebst dessen Version der Canones und des Symbolums von Nicäa), das Schreiben der Afritaner an Papst Celestin I. und zuletzt die Canones von Chalcedon (451) aufgenommen wurden. Die zweite vollkommene Redaction der Conciliensammlung (in H. Justelli Bibl. jur. can. vet. I, 101) verdankte ihr Entstehen sonder Zweifel dem Umstande, daß Dionysius inzwischen in den Besitz eines vollständigeren Exemplars der so wichtigen Concilsacten von Carthago (419) gelangt war; er fügt hier nämlich der ersten Sitzung in 138 fortlaufenden Nummern die von der Synode selbst veranstaltete authentische Canonsammlung und die Beschlüsse der zweiten Sitzung hinzu, während er gleichzeitig accidentelle Aenderungen, z. B. Auslassung der nicänischen Canones in der Version des Atticus, Versetzung des Generalverzeichnisses u. s. w. eintreten ließ. Die Bezeichnung der an erster Stelle (nach den apostolischen Canones) stehenden Canones von Nicäa bis Constantinopel nach 165 fortlaufenden Nummern muß eine Eigenthümlichkeit des griechischen Originals gewesen sein, da Dionysius ausdrücklich bezeugt: *sub ordine numerorum, i. e. a primo capitulo usque ad CLXV, sicut habetur in graeca auctoritate*. Bemerkenswerth ist die Thatfache, daß Dionysius in dieser Redaction (vielleicht veranlaßt durch das Gelasianische Decret) selber an der Richtigkeit der Canones Apostolorum gezwweifelt hat, weshalb er schreibt: *Canones qui dicuntur Apostolorum*. Die Zeit der Abfassung dieser zwei Conciliensammlungen läßt sich nur im Allgemeinen bestimmen; sie sind sicher längere Zeit vor 523, also etwa im letzten Decennium des fünften oder zu Anfang des sechsten Jahrhunderts und jedenfalls vor seiner jetzt zu beschreibenden Decretalensammlung entstanden. Dionysius Eriguus ist nämlich der Erste, der auch die Entscheidungen verstorbener Päpste (*praeteritorum sedis apostolicae praesulum constituta*, wie es im Prolog heißt), und zwar von Siricius (385—398) bis Anastasius II. (496—498), in einer geschlossenen Sammlung mit Kapiteleinteilung vereinigte; die Zeit ihrer Abfassung dürfte, da Anastasius II. als der letzte „verstorbene Papst“ figurirt, in's Pontifikat von dessen Nachfolger Symmachus (498—514) fallen. Beide Collectionen, unter dem gemeinsamen Namen Dionysianische Sammlung oder Dionysiana bekannt, erlangten sofort in der römischen Kirche großes Ansehen. Johannes II. und Vigilius citiren aus der Dionysianischen Conciliensammlung, erstere auch aus der Decretalensammlung; von erstere bezeugt schon Cassiodor (l. c.): *quos canones hodie usu celeberrimo ecclesia romana amplectitur*. Namentlich Papst Zacharias macht von der Dionysiana in seinem Schreiben Gaudie magno an Pippin (747) den weitgehenden Gebrauch und sie blieb von nun an für fast alle späteren Sammlungen Grundlage und Vorbild.